OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608087/7/StB/GJ**

Datum: **Linz, 30. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Advokatur Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 05.01.2026, GZ: BHKI/925090014032/25, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 109 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden reduziert werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 10,90 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.01.2026 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 29.06.2025 gegen 09:00 Uhr auf der C-Straße (auf Höhe des Straßenkilometers 52,305 in Fahrtrichtung D__) die selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa gelenkt, obwohl an Samstagen von 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraffahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen verboten ist und das verwendete Fahrzeug bzw. die durchgeführte Beförderung nicht unter eine gesetzliche Ausnahme gefallen ist. Er habe dadurch § 42 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb gegen ihn gemäß § 99 Abs 2a StVO eine Geldstrafe von 218 Euro (2 Tage bei Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit) verhängt wurde.

I.2. Mit Schriftsatz vom 29.01.2026 wurde Beschwerde erhoben und zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die angeführte Maschine am Tattag völlig zu Recht bewegt habe. Die Maschine sei von E__ nach F__ überstellt worden, um dort Sanierungsarbeiten im Bereich einer Straße auftragskonform durchführen zu können. Gerade auf Bundestraßen, Autobahnen und Landesstraßen müsse man naturgemäß auch am Wochenende Arbeiten durchführen, um Arbeiten rasch über die Bühne zu bringen und keine Staus zu erzeugen. Wenn am Wochenende gearbeitet werden muss, so habe man auch die entsprechenden Arbeitsmaschinen zu überstellen. Der Beschwerdeführer sei im Auftrag seines Dienstgebers tätig geworden und habe dabei auf die Einschlägigkeit einer Ausnahmebestimmung bzw. einer darauf fußender Ausnahmebewilligung vertraut, insb. auch weil es bei dieser (jahrelang gelebten Praxis) bislang zu keinen derartigen Beanstandungen gekommen sei. Es sei daher – wenn überhaupt – nur von G__ auszugehen, weshalb keine Bestrafung hätte erfolgen dürfen. Auch habe es die belangte Behörde verabsäumt, die im Einspruch vom 05.09.2025 angeführten Zeugen einzuvernehmen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 03.02.2026 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde. Mit der Aktenvorlage ergab sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).
Gem Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung

zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge am 16.03.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer persönlich mit Rechtsanwältin Dr. H__ als Substitutin für Rechtsanwalt Dr. B__ und die geladenen Zeugen J__ und K__ teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.03.2026.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.2.1. Der Bf ist angestellter Berufskraftfahrer bei der Firma L__. Derselbe hat am 29.06.2025 gegen zwei Uhr morgens die selbstfahrende Arbeitsmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa zu einer Baustelle auf der B122 in M__ verbracht und ist mit derselben im Anschluss wieder nach F__ zurückgefahren. Diese Arbeitsmaschine weist ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 26 Tonnen auf. Auf Höhe des Straßenkilometers 52,305 der C-Straße wurde der Beschwerdeführer sodann von einschreitenden Beamten wahrgenommen und angehalten.

II.2.2. Bei dieser Arbeitsmaschine handelt es sich um einen Tankwagen mit einer Spritzdüsenanlage, welche bei Bauarbeiten auf Straßen dazu verwendet wird, Bitumen aufzutragen. Arbeiten mit dieser Maschine sind stark termin- und witterungsabhängig und bedürfen genauer Koordinierung insbesondere hinsichtlich durchzuführender Vorarbeiten. Derartige Baustellen werden nach dem Just-In-Time-Prinzip abgewickelt. Verzögerungen können dazu führen, dass danach das aufzubringende Material entsorgt werden muss.

Die verfahrensgegenständliche Baustelle wurde durch die N__ beauftragt und durch die Firma O__ abgewickelt. Die Firma L__ wird regelmäßig als Subunternehmer tätig. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erfolgt keine Prüfung des Bestehens etwaiger Bewilligungen. Dies gilt im Besonderen für Ausnahmebewilligungen für das Wochenendfahrverbot, weil aufgrund der Kurzfristigkeit noch nicht klar ist, zu welchem Zeitpunkt die Fahrt mit der Arbeitsmaschine erfolgen wird.

II.2.3. Die Fahrt des Beschwerdeführers selbst folgte aus einer entsprechenden Zuteilung seines Dienstgebers. Derartige Fahraufträge können sowohl längerfristig als auch sehr kurzfristig angesetzt sein. Vom Bestehen eventueller Bewilligungen

hatte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Auftragserteilung keine Kenntnis; er ging aber im Tatzeitpunkt von deren Bestehen aus; darüber hinaus wurde ihm im Rahmen interner C 95-Schulungen mitgeteilt, dass derartige Maschinen unter die Ausnahme des Straßendienstes fallen.

Auch führte der Beschwerdeführer mit dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug seit 2022 bis zu drei Mal pro Monat vergleichbare Fahrten am Wochenende auf Autobahnen durch. In diesem Zeitraum ist es trotz mehrfahren Kontrollen noch nicht zu Beanstandungen seitens der Behörden gekommen.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und den Einvernahmen im Zuge der öffentlich mündlichen Verhandlung. Das Gewicht der selbstfahrenden Arbeitsmaschine ergab sich aus dem im Verwaltungsakt angeführten Zulassungsschein. Die Aussagen des Bf zur verfahrensgegenständlichen Fahrt, zu seinen bisherigen Erfahrungen und seinem Vertrauen auf das Bestehen entsprechender Bewilligungen waren nachvollziehbar und glaubwürdig. Ebenso überzeugte dessen Vertrauen in das Bestehen einer Ausnahmebewilligung aufgrund interner C 95-Schulungen, die sich mit den Angaben der einvernommenen Zeugen deckten. Darüber hinaus waren auch die Angaben des Zeugen J__ zur kurzfristigen Natur dieser Bauarbeiten ebenso glaubwürdig und nachvollziehbar. Es besteht kein Grund an dessen Schilderungen Zweifel zu hegen; dieselben deckten sich auch mit den (ebenso glaubwürdigen) Angaben des einvernommenen Geschäftsführers K__.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2026, lauten wie folgt:

„**§ 27.** Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung
(1) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, sind bei Arbeitsfahrten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen, an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahrten und -abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge

oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.
[…]

§ 42. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt.
(2) In der im Abs. 1 angeführten Zeit ist ferner das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.
(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebrechen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) und mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…] (2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt. […]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, lauten wie folgt:

„**§ 5.** Schuld

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.
(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das

Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.
[…]

§ 19. Strafbemessung

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
[…]

§ 20. Außerordentliche Milderung der Strafe

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Beschwerdeführer erstattete zu seiner Verteidigung im Wesentlichen zwei Vorbringen: das tatsächliche Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 42 StVO und (hilfsweise) das Fehlen von Verschulden aufgrund der irrtümlichen Annahme desselben. Demgegenüber wurde im gesamten Verfahrensverlauf nicht in Abrede gestellt, dass der Beschwerdeführer am Sonntag, den 29.06.2025 die verfahrensgegenständliche Arbeitsmaschine mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen gelenkt hat. Insoweit wurde die objektive Verwirklichung des Tatbestands des § 42 Abs 2 StVO (abstrakt betrachtet) außer Streit gestellt wurde, weshalb zu prüfen ist, ob der Betrieb der selbstfahrenden Arbeitsmaschine unter einen der alternativen Ausnahmetatbestände des § 42 StVO zu subsumieren ist.

IV.2.1. Die Nutzung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine diente letztlich dem ordnungsgemäßen Asphaltieren der Straße im Auftrag der N__. Wenn dieser Einsatz des Fahrzeugs (zwar nicht vom aber) für den Straßenerhalter erfolgt, ist dieser grundsätzlich nach § 42 Abs 3 StVO vom Wochenendfahrverbot ausgenommen. Insoweit hält einschlägige Kommentarliteratur fest, dass die Wortfolge „Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs" großzügig auszulegen ist und auch Fahrzeuge erfasst, die etwa im Auftrag der ASFINAG für Straßenerhaltungsarbeiten verwendet werden, nicht jedoch für solche private Fahrzeuge, die für die Straßenbauarbeiten herangezogen

werden (*Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung[42] [2019] zu § 42 StVO).
Nach den Wertungen des § 27 StVO ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, dass die Fahrzeuge auch im Eigentum des Straßenerhalters stehen oder von Bediensteten desselben gefahren werden. Entscheidend ist vielmehr eine Art von „Durchgriffsrecht" bzw. die Möglichkeit, dem beauftragten Unternehmen direkte Anweisungen zu erteilen (*Grubmann*, Straßenverkehrsordnung-Kommentar[4] [2021] § 42 Rz 12).

Auch wenn man das Auftragen von Bitumen zum Zwecke der darauf anschließenden Asphaltierung als Tätigkeit zur Erhaltung der Straße verstehen kann, ist nicht davon auszugehen, dass die Straßenmeisterei als Auftragserteiler gegenüber der Firma O__ bzw. der Firma L__ (als Subunternehmer und deren Mitarbeitern) ein Weisungsrecht besitzt. Insoweit ist das Lenken und Nutzen der selbstfahrenden Arbeitsmaschine nicht als Tätigkeit der Straßenerhaltung zu verstehen.

IV.2.2. Demgegenüber könnte die Nutzung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine eine Tätigkeit des Straßenbaus darstellen. Im Kontext der aufgehobenen Ferienreiseverordnung 1993, deren § 2 jene Fahrzeugfahrten ausnahm, die im Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erfolgen und dem Straßen- oder Bahnbau dienen, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass bei zweckgerichteter Interpretation dieser Bestimmung selbst der Transport eines Materials zum Hersteller des Straßenbelages dem Begriff Straßenbau unterfällt, wenn ohne diese Zulieferung die Straßenbauarbeiten nicht fortgeführt werden könnten (vgl VwGH, 07.06.2000, 2000/03/0048 zu § 2 der Ferienreiseverordnung, BGBl. Nr. 259/1993 [aufgehoben durch BGBl. II Nr. 139/2000]).

Nach dieser Wertung wäre die Arbeitsmaschine, welche mit einer Sprühfunktion ausgestattet ist, als Zulieferung eines Baustoffs anzusehen, ohne die die Straßenbauarbeiten nicht fortgeführt werden könnten. Der Begriff des Straßenbaus wird aber in der Aufzählung der Ausnahmetatbestände des § 42 StVO nicht genannt. Unter Betrachtung der Wortfolge in § 27 StVO ist zudem davon auszugehen, dass der Begriff des Straßenerhalters nicht mit dem des Straßenbaus gleichzusetzen ist, da beide Begriffe in § 27 Abs 1 StVO als (alternative) Tatbestandselemente in der Legaldefinition des Begriffs Straßendienst verwendet werden (arg. § 27 StVO: „*die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge,* […] *Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege* […] *verwendet werden*").

IV.2.3. Wenn der Beschwerdeführer zudem vorbringt, dass das Zuwarten auf behördliche Genehmigungen für Bauarbeiten nach dem Just-In-Time-Konzept zu untragbaren Situationen führt, ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen zwar an

sich nachvollziehbar ist, aber für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens gänzlich außer Betracht zu bleiben hat.

IV.3. Da im Übrigen keine sonstigen Ausnahmetatbestände in Frage kommen, war von der objektiven Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auszugehen. Darüber hinaus sind im Verfahren auch keine Umstände aufgetreten, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen hätten können. Mit dem Vorbringen, dass der Beschwerdeführer berechtigterweise vom Bestehen einer Ausnahmebestimmung ausgehen durfte, wird kein Tatsachenirrtum, sondern ein Verkennen der Rechtslage – konkret der Existenz und Reichweite der Verbotsnorm (bzw. damit zusammenhängender Ausnahmebestimmungen) – ins Treffen geführt (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 15).

Die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift entschuldigt den Täter gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur, wenn die Unkenntnis erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschriften nicht einsehen konnte (VwGH, 22.08.2025, Ra 2024/07/0151). Generell ist es Berufskraftfahrern zuzumuten, Kenntnis vom Wochenendfahrverbot zu haben. Das Vertrauen auf das Bestehen einer Ausnahme ist in diesem Zusammenhang ebenso wenig geeignet das Verschulden auszuschließen, wie das Fehlen behördlicher Beanstandungen in der Vergangenheit. Eine Parallelwertung in der Laiensphäre fällt diesfalls zu Lasten des Beschwerdeführers aus, weil davon auszugehen ist, dass ein Laie wohl davon ausgehen musste, dass für die Fahrt am Wochenende eine entsprechende Genehmigung vorliegen muss. Insoweit hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.5. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den

Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Die belangte Behörde vertrat die Ansicht, dass aufgrund der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers mit der Verhängung der in § 99 Abs 2a StVO normierten Mindeststrafe von 218 Euro das Auslangen gefunden werden könnte. Sie übersah dabei jedoch, dass im Übrigen keinerlei Erschwerungsgründe zutage getreten sind und dass der Beschwerdeführer – wenn auch nicht mit G__ – wohl mit geringem Verschulden gehandelt hat.

Insoweit ist von einem beträchtlichen (qualitativen) Überwiegen der Milderungsgründe und somit von der Anwendung des § 20 VStG auszugehen, weshalb die Verhängung der Hälfte der Mindeststrafe tat- und schuldangemessen ist. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG konnte demgegenüber nicht verfügt werden, weil dem durch § 42 StVO geschützten Rechtsgut – dem Schutz der ortsansässigen Bevölkerung vor übermäßigen Verkehrslärm – jedenfalls nicht geringfügige Bedeutung beizumessen ist.

IV.6. So war spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduzieren sich demgegenüber auf 10,90 Euro.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die beschwerdeführende Partei hat nachvollziehbar vorgetragen, dass für derartige Straßenbauarbeiten keine Sonderbewilligungen abgewartet werden können, ohne zum Teil wirtschaftliche Schäden im Straßenbau zu verursachen. Soweit ersichtlich ist höchstgerichtlich auch nicht geklärt, ob private (Sub-)Baufirmen, die im (entfernten) Auftrag des Straßenerhalters tätig werden, vom Begriff des Straßenerhalters iSd § 42 Abs 3 StVO erfasst sind und wie weit diese Definition im Allgemeinen reicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha